



Vereinigung Ehemaliger Triesdorfer e.V.

VEREINIGUNG EHEMALIGER TRIESDORFER E.V.
(ALUMNI VERBAND UND FÖRDERVEREIN), VET

SATZUNG **VEREINSREGISTER-NR. VR 102**

SATZUNG VOM 01.11.1950, GEÄNDERT DURCH MITGLIEDERBESCHLUSS VOM
21.06.1997, ZULETZT GEÄNDERT DURCH MITGLIEDERBESCHLUSS VOM
26.06.2004, ZULETZT GEÄNDERT DURCH MITGLIEDERBESCHLUSS VOM
24.06.2006, 23.06.2007 UND VOM 23.06.2018

Präambel

Die Triesdorfer Bildungseinrichtungen umfassen eine Vielzahl von Schulen. Deshalb gibt es im Zusammenhang mit Triesdorf eine Anzahl von Vereinen, die die Interessen von Triesdorf und den Triesdorfer Bildungseinrichtungen vertreten.

Die Vereinigung Ehemaliger Triesdorfer e.V. vertritt die Interessen der ehemaligen Schüler/innen und Studenten/innen der Triesdorfer Bildungseinrichtungen, die Mitglieder sind.

§ 1 Name und Sitz

1. Vereinigung Ehemaliger Triesdorfer (Alumniverband und Förderverein) e.V. (VET)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weidenbach - Triesdorf
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins - in ideeller und/oder materieller Hinsicht - ist
 - die Förderung der Belange aller Mitglieder
 - die Förderung der Wissenschaft und Bildung
 - die fachliche Fortbildung und gegenseitige Förderung
 - die Förderung der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung
 - die Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege unter Berücksichtigung der Triesdorfer Historie
 - die Förderung des Bildungszentrums Triesdorf und des Besuchs der Triesdorfer Schulen
 - die Förderung aller Aktivitäten auch anderer Vereine, die dieselben Zwecke und Ziele verfolgen
 - die Wahrung und Pflege des Besitzstandes der Vereinigung und die Förderung des Zusammenhalts der Mitglieder
 - der Erhalt und die Pflege der Triesdorfer Hütte als Sozialwerk der Vereinigung.
2. Zur Erfüllung dieses Zweckes stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Kursen, Exkursionen, Vorträgen unterschiedlichster Art
 - b) Organisation und Gewinnung besonders qualifizierter Referenten hierfür
 - c) Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
 - d) Wahrnehmung aller Aufgaben um die Triesdorfer Hütte

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche Personen erwerben, die eine der Triesdorfer Bildungseinrichtungen besucht haben.
2. Der Vereinigung können als außerordentliche Mitglieder Lehrkräfte und Mitarbeiter des Bildungszentrums Triesdorf sowie andere Personen angehören.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinsabzeichen zu tragen.

4. Als Ehrenmitglieder können dem Verein Mitglieder oder andere Personen angehören, die sich um die Vereinigung oder um das Bildungszentrum Triesdorf besondere Verdienste erworben haben. Der Beschluss über die Ernennung erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, zu richten.
2. Der/die Antragsteller/in gilt als aufgenommen, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Als Ehrenmitglieder können dem Verein Mitglieder oder andere Personen angehören, die sich um die Vereinigung oder um das Bildungszentrum Triesdorf besondere Verdienste erworben haben.
Der Beschluss über die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Ablehnung der Aufnahme/Rechtsmittel bei Widerspruch

1. Widerspricht der geschäftsführende Vorstand dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft hat er dies dem/der Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen, ohne dass die Gründe für die Ablehnung angegeben werden müssen.
2. Bei Widerspruch gegen den Aufnahmeantrag kann der/die Antragsteller/in - binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zugang des Widerspruchs - verlangen, dass in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung über seinen/ihren Widerspruch entschieden wird.
3. Wird - trotz fristgerecht gestelltem Verlangen durch den/die Antragsteller/in - in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung über den abgelehnten Widerspruch keine Entscheidung getroffen, gilt der/die Antragsteller/in als aufgenommen.

§ 7 Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann auf Dritte weder übertragen noch vererbt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt (§ 9)
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 10)
 - durch Tod
2. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 9 Austritt aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich durch Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und ist nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung mindestens drei Jahre mit seiner Beitragszahlung in Rückstand ist

- b) das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen oder Satzungsbestimmungen oder beschlossenen Ordnungen des Vereins zuwiderhandelt.
2. Die Ausschlussentscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem/der Betroffenen schriftlich bekannt zu machen. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

§ 11 Rechtsbehelf bei Ausschluss

Dem durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss anzurufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Dem betroffenen Mitglied steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte der Vereinsmitglieder bestimmen sich vorrangig nach den Bestimmungen dieser Satzung und nachrangig nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haben die Mitglieder in der Mitgliederversammlung das Recht, zu sachlichen Angelegenheiten sachdienliche Ausführungen zu machen, Fragen zu stellen, Auskünfte zu verlangen und Anträge und Anregungen einzubringen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
 - a) die Satzung, gegebenenfalls beschlossene Vereinsordnungen sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten
 - b) die beschlossenen Beiträge und Umlagen zu leisten
 - c) jeden Wechsel von Anschrift und Beruf alsbald der Geschäftsführung bekannt zu geben
 - d) nach Möglichkeit die Mitgliederversammlung und andere von der Vereinigung organisierte bzw. empfohlene Veranstaltungen zu besuchen

§ 12a Bildung von Abteilungen (Sektionen)

- a) Den einzelnen Bildungseinrichtungen ist es frei gestellt, dem Vereinszweck dienende selbst verantwortliche Abteilungen (Sektionen) zu bilden und spezifische Angebote zu unterbreiten.
- b) Der dafür erforderliche Finanzbedarf kann ganz oder teilweise von der VET übernommen werden, wenn er vorher vom geschäftsführenden Vorstand (§16, 1.a und 2 der Satzung) genehmigt wurde.
- c) Vertreter der Abteilungen (Sektionen) können als beratende Mitglieder auf Ladung an den ihre Angelegenheiten betreffenden Sitzungen des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

§ 13 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch
 - von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge
 - freiwillige Spenden und Zuschüsse
 - die Erhebung von Umlagen, die nur bei dringendem Bedarf zum Zweck des Vereins und seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhoben werden können
2. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres an die Kasse des Vereins zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Wird jemand im Laufe eines Geschäftsjahres Mitglied, beginnt seine Beitragspflicht mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

§ 14 Beschlussfassung über finanzielle Beitragspflichten

1. Die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag und Umlagen obliegt der Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Umlagen dürfen von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn hierfür ein dringender Grund vorliegt. Dies ist dann gegeben, wenn eine Maßnahme, die zur satzungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung dringend erforderlich ist, nicht mit den in der Satzung vorgesehenen Mitgliedsbeiträgen finanziert werden kann. Der Beschluss über die Erhebung einer Umlage bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Er kann nur wirksam gefasst werden, wenn dieser Beschlusspunkt unter Angabe des Grundes in der Tagesordnung aufgenommen war.

§ 15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - der/die Vorsitzende
 - der/die erste stellvertretende Vorsitzende
 - der/die zweite stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Geschäftsführer/in und
 - der/die Kassier/in
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den gewählten Beisitzern/-innen
 - den Kassenprüfern/-innen
 - den Ehrenvorsitzenden
4. Für je angefangene 700 Mitglieder ist je ein/eine Beisitzer/in zu wählen. Wenn Absolventen/innen eines Bildungszweiges der Triesdorfer Bildungseinrichtungen nach den Wahlen in der Vorstandschaft nicht vertreten sind, kann der Vorstand eine(n) Ehemalige(n), die/der Mitglied sein muss als Beisitzer/in mit Stimmrecht berufen. Der/die Leiter/in der Landwirtschaftlichen Lehranstalten und die Leiter/innen der Schulen im Bereich des Bildungszentrums Triesdorf oder ein/e von ihnen Beauftragter/e können mit beratender Stimme zur Sitzung geladen werden.
5. Der/die Vorsitzende und der/die 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende sind zur Vertretung berechnete Vorstände i.S.d. § 26 BGB. Der/die Vorsitzende und der/die 1. u. 2. stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der/die 1. u. 2. stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
6. Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen vertreten nach Maßgabe des § 16 Abs. 5 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 17 Wahl des Vorstandes/Vorstandsfähigkeit

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein Ersatz zu wählen.
2. Wählbar in den Vorstand sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Vereins.
3. Der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind in gesonderten Wahlgängen schriftlich zu wählen. Die Beisitzer/innen werden schriftlich entweder einzeln oder in Sammelabstimmung gewählt.
4. Der/die Geschäftsführer/in, der/die Kassier/in und die beiden Kassenprüfer/innen können per Handzeichen gewählt werden.
5. Als Vorsitzender ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein/e Bewerber/in im ersten Wahlgang diese Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Zu Beisitzern/innen sind gewählt, die der Reihenfolge nach die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Die Wahlversammlung leitet ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Wahlausschuss. Er bestimmt aus seinen Reihen den/die Wahlleiter/in. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Wahlleiter/in und dem /der Protokollführer/in unterzeichnet wird. Den/die Protokollführer/in bestimmt der Wahlausschuss.

§ 18 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung aller laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er ist berechtigt zur Regelung von Einzelangelegenheiten Geschäftsordnungen zu erlassen. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Ausschüsse berufen. Der erweiterte Vorstand muss gehört werden bei
 - a) Wahl von Ehrenvorsitzenden
 - b) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - c) wesentlichen Veränderungen des Vereinsvermögens
 - d) jährlichen Ausgaben von mehr als 10.000,— Euro in einer SacheDie Beschränkungen zu c) und d) gelten nur im Innenverhältnis.
2. Die Haftung des geschäftsführenden Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der geschäftsführende Vorstand Rechtsgeschäfte tätigt, ohne zuvor die Zustimmung der gegebenenfalls in dieser Satzung bestimmten Organe eingeholt zu haben.

§ 19 Einberufung zu Vorstandssitzungen

1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem/der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung dem/der 1. u. 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen; darüber hinaus ist der Vorstand stets einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich wird.
3. Ferner ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies mindestens vier Mitglieder des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung des Vorstandes hat gegenüber allen Vorstandsmitgliedern zu erfolgen. Sie muss schriftlich oder per E-mail, unter Angabe des Sitzungsorts, des Sitzungstermins, der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen erfolgen.

§ 20 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist stets beschlussfähig. Eine Vertretung in den Vorstandssitzungen ist nicht zulässig.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
3. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind im Protokoll niederzuschreiben und vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten

- Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung
 - die Namen der Teilnehmer/innen und des/der Leiters/in
 - die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse
5. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Ausgaben in Form von Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Tagegeldern.

§ 21 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in Triesdorf statt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung sonst zugewiesenen Aufgaben insbesondere
 - a) Kenntnisnahme des Jahresberichtes und Kassenberichtes, Aussprache über die Berichte
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - d) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
 - e) Beschlussfassung über Umlagen
 - f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
Die Anträge müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Wahl des Vorstandes, d. h. des geschäftsführenden Vorstandes und der zu wählenden Beisitzer/innen und Kassenprüfer/innen
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 22 Einberufung/Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden der Vereinigung, bei dessen Verhinderung dem/der 1. u. 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Bei Verhinderung der drei Vorsitzenden bei der Mitgliederversammlung bestimmt diese den Versammlungsleiter.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
4. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder mindestens 100 Mitglieder des Vereins dies unter schriftlicher Angabe des Gegenstandes und Grundes verlangen. Kommt der Vorstand diesem Begehren nicht binnen einer Frist von 1 Monat nach, kann sich die Minderheit auf Antrag vom zuständigen Amtsgericht zur Einberufung ermächtigen lassen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe des Sitzungsorts, des Sitzungstermins, der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen zu erfolgen.
Einladungen durch die „Triesdorfer Chronik“ gelten als „schriftliche“ Einladung.

§ 23 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat Stimmrecht.
3. Kein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung oder bei Abstimmungen durch eine andere Person vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
5. Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, in offener Abstimmung.
Auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Anwesenden kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände geheim und schriftlich abgestimmt wird.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Bei der Beschlussfassung über eine Veräußerung von Sachanlagen, z. B. der Triesdorfer Hütte, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens bis 31. März eines Jahres beim geschäftsführenden Vorstand in Triesdorf einzureichen.

§ 24 Beschlussfassung über Eilanträge

1. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist zulässig, wenn dies $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten befürworten.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Erhebung von Umlagen oder die Auflösung des Vereins können jedoch niemals im Wege eines Dringlichkeitsantrages gefasst werden.

§ 25 Beschlussfassung über Satzungsänderung

1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes können nur wirksam gefasst werden, wenn der Tagesordnung eine Begründung beigefügt ist.

§ 26 Ehrungen

1. Die höchste Ehrung ist die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenmitglied.
2. Ein goldenes oder silbernes Mitgliedsabzeichen oder eine andere Ehrung kann vom Vorstand auf Grund der Dauer der Vereinszugehörigkeit oder besonderer Verdienste verliehen werden.
3. Ehrende Würdigungen sind grundsätzlich in der „Triesdorfer Chronik“ mitzuteilen.

§ 27 Mitteilungsblatt

Als Mitteilungsblatt des Vereins werden die „Triesdorfer Chronik“ und der Newsletter „triesdorf aktuell“ herausgegeben, die schwerpunktmäßig über Projekte und Entwicklungsvorhaben aus dem Bildungszentrum berichten. Veröffentlichungen bzw. Mitteilungen erfolgen auch über die sozialen Medien wie z.B. Facebook, Twitter und Instagram sowie auf der Homepage des Verbandes (www.triesdorf.de/bildungszentrum und www.triesdorfer.de).

§ 28 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
3. Die Liquidation erfolgt durch den/die Vorsitzenden/e der Vereinigung, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 29 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in der Vereinigung Ehemaliger Triesdorfer e.V. (Alumniverband und Förderverein) (VET) und aus der Mitgliedschaft in dessen Mitgliedsverbänden ergeben, werden im Verband unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern digital gespeichert: wie z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, -ort, -name, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Schulbesuch in Triesdorf mit Jahreszahl.
2. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Im Zusammenhang mit seinem Bildungsauftrag sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Verbandszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen

Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 23.06.2018 in Kraft.

Triesdorf, den 23.06.2018



.....
(Susanne Gast, 1. Vorsitzende)



.....
(Gabriele Sichler-Stadler, Geschäftsführerin)